



Elektronische Ausgabe des Amtsblattes

032/2020 vom 12.08.2020

5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Bautzen

Montag, 24.08.2020, 17:00 Uhr

Landratsamt Bautzen, 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9, Großer Saal

Tagesordnung

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokollkontrolle
3. Bedarfsplanung zu den Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Landkreis Bautzen 2020
DS 3/0087/20
- Beratung und Beschlussempfehlung
4. Information zur Maßnahmenliste zur Umsetzung der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" des Bundes
- Information
5. Information zum Aufgabenbereich des Sachgebietes 51.2 - Kindertagesbetreuung
- Information
6. Anfragen und Informationen

Mirko Pink

Stellv. Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Bautzen

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Königswartha

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Caminau (1514): 22/5, 90/a, 90/b, 90/c, 90/d, 90/f, 90/g, 90/h, 90/i, 94/a, 106, 107/a, 110/1, 111, 116, 124, 125, 132, 142/a, 142, 143, 151, 153, 158/a, 158/b, 158, 165, 166, 172, 174, 181/1, 183, 185, 193/1, 199, 200/1, 201/1, 202/1, 204/1, 206/1, 208, 210/1, 221/1, 221/2, 222/2, 275/1, 275/2, 280/2, 280/3, 399, 400, 401, 402, 403, 404

Gemarkung Wartha Flur 4 (5071): 97/1, 98, 107/2, 107/3, 107/7, 108/1, 119/4, 120/4, 121/3, 122, 124, 125, 126, 131, 132, 133, 134, 135/1, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145/1, 149, 151, 152/4, 153, 173/5

Art der Änderung:

1. Zerlegung
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
3. Berichtigung der Flächenangabe
4. Berichtigung eines Zeichenfehlers
5. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs.6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹.

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem

18.08.2020 bis zum 17.09.2020

in der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation des Landratsamtes Bautzen

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs.6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter in der Geschäftsstelle, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und telefonisch unter 03591 5251-62001 zur Verfügung. Sie haben in unserer Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Zerlegung stellt einen Verwaltungsakt dar, gegen den die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder der Versandart nach § 5 Abs.5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation abrufbar.

Kamenz, den 05.08.2020

Karola Richter
Amtsleiterin

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist.

Pflegliche Bewirtschaftung des Waldes, § 18 Abs. 1 Nr. 4 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) Gefahr einer erheblichen Schädigung des Waldes durch tierische Forstschädlinge auf dem Flurstück 423a der Gemarkung Pielitz und angrenzender Fichtenwälder

Bekanntgabe

Das Landratsamt Bautzen als Forstpolizeibehörde gemäß § 41 Abs. 1 SächsWaldG beabsichtigt auf Grundlage von § 40 Abs. 1 und 2 SächsWaldG in Verbindung mit §§ 6 Abs. 1, 26 und 29 Abs. 2 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (SächsPolG) auf dem Flurstück 423 a der Gemarkung Pielitz eine forstpolizeiliche Maßnahme durchzuführen.

Der Eigentümer des Grundstückes ist dem Landratsamt Bautzen, Umwelt- und Forstamt, auch nach umfänglichen Recherchen nicht bekannt.

Rechtmäßige Erben bzw. der/die **Eigentümer des Flurstückes 423a der Gemarkung Pielitz** wollen sich unverzüglich beim

Landratsamt Bautzen
Umwelt- und Forstamt,
Macherstraße 55
01917 Kamenz

auch telefonisch unter **03591 5251 68000** melden.

Im Grundbuch ist lediglich der Name Richter, Richard Andreas 02627 Kubschütz (OT Großkunitz) ohne weitere Angaben eingetragen. Wer kann Angaben zu dem Eigentümer machen?

Christian Starke
Amtsleiter

Bekanntmachung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen Haushaltssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen für das Wirtschaftsjahr 2020

Aufgrund von §58 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), wird folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2020 beschlossen:

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196),
2. den am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652),
3. den am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Artikel 3 des eingangs genannten Gesetzes

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit den Summen der Erträge und Aufwendungen aus dem Erfolgsplan sowie dem Mittelzu- und Mittelabfluss im Liquiditätsplan jeweils aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit.

Summe der Erträge gemäß dem Erfolgsplan:	543.701,69 EUR
Summe der Aufwendungen gemäß dem Erfolgsplan	505.663,87 EUR
Ergebnis der GuV	38.037,82 EUR

Laufende Geschäftstätigkeit	
Mittelzufluss = betriebliche Einzahlungen	543.701,69 EUR
Mittelabfluss = betriebliche Auszahlungen	505.663,87 EUR
Saldo (inkl. Zinsen)	38.037,82 EUR

Neutrale Zahlungen	
neutrale Erträge	0,00 EUR
neutrale Aufwendungen	0,00 EUR
Saldo	0,00 EUR

Investitionstätigkeit	
Mittelzufluss = Einzahlungen aus Abgängen des AV	0,00 EUR
Mittelabfluss = Auszahlungen für Investitionen in d. AV	-192.798,24 EUR
Saldo	-192.798,24 EUR

Finanzierungstätigkeit	
Darlehensaufnahmen	0,00 EUR
Kapitaldienst	0,00 EUR
Saldo	0,00 EUR

§ 2

Eine Ermächtigung für Kassenkredite wird nicht gewährt.
Über- und außerplanmäßige Ausgaben i.V.m. Abschlussbuchungen (i.S.d. § 33 und § 43 Nr. 1 KomKVO) gelten generell als genehmigt und bedürfen keiner separaten Beschlussfassung seitens der Verbandsversammlung.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und/oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50 €/Buchungskonto gelten grundsätzlich als genehmigt

§ 3

Es werden keine Kreditermächtigungen festgelegt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Die Verwaltungsumlage auf die Zweckverbandsmitglieder wird mit 412.295,33 EUR festgesetzt. Eine Investive Umlage wird nicht erhoben.

Die Grundlage für die Berechnung der Höhe der Verwaltungsumlage der Zweckverbandsmitglieder ist der § 13 der Neufassung der Zweckverbandssatzung vom 08.07.2010 (SächsAbl. Nr. 43 vom 28.10.2010) zuletzt geändert mit der 3. Änderung der Verbandssatzung vom 12.07.2018 (SächsAbl. Nr. 41/2018 vom 11.10.2018). Die Verwaltungsumlage ist zum 30.08. des Haushaltsjahres fällig.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Hoyerswerda, 07.08.2020

Michael Harig
Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, 07.08.2020

Michael Harig
Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen

Anlagen

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Versammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bestätigt.

Beschluss- und Genehmigungsverfahren

Mit Beschluss Nr. 01/20 vom 23.06.2020 hat die Versammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen.

Die Landesdirektion hat mit dem Schreiben vom 06.08.2020 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 rechtskräftig bestätigt.

Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen für das Wirtschaftsjahr 2020 liegen ab dem, 01.09.2020 für sieben Arbeitstage im

- Landratsamt Bautzen, Bürgeramt, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
- Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz, Bürgeramt, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
- Landratsamt Bautzen, Standort Hoyerswerda, Bürgeramt, Schlossplatz 2, 02977 Hoyerswerda
- in der Gemeindeverwaltung Boxberg/O.L., Südstraße 4, 02943 Boxberg/O.L.

zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Sprechzeiten möglich:

Bürgerämter Bautzen, Kamenz, Hoyerswerda

Montag	08:30 Uhr – 13:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr – 13:00 Uhr

Gemeinde Boxberg/O.L.

Montag, Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Hoyerswerda, 07.08.2020

Michael Harig

Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen